

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht (Teil 1)

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2021) : Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht (Teil 1), BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 7-8/2021, pp. F51-F52

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/247639>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

E. Zwischenfazit

Die obige Würdigung der Handelsvereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich lässt klar erkennen, dass in den bilateralen Handelsbeziehungen beträchtliche Veränderungen eingetreten sind, die sowohl die Unternehmen als auch die Behörden dies- sowie jenseits des Ärmelkanals vor große Herausforderungen stellen und wohl noch jahrelang

stellen werden. Einige von ihnen sind besondere, im unionalen Warenverkehr überflüssige, Ursprungsverfahren, die zusammen mit einigen Ergänzungen zu den Ursprungsregeln im Teil II dieses Beitrags beleuchtet werden.

> Fortsetzung in BDZ Fachteil 9/2021

Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL. M. MA*

A. Einleitung

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr (v. a. Reiseverkehr o. Postverkehr, aber auch Übersiedlungsgut) werden häufig Exemplare von Tieren oder Pflanzen eingeführt, deren Einfuhr dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on the International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)¹ und damit der EU-Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen könnte. „Elefanten sind geschützt, das weiß doch jeder“, sagte mir kürzlich eine leitende Fachkraft aus dem Sachgebiet Kontrollen, die federführend für den Reiseverkehr am Flughafen zuständig ist. Naja, wenn das immer so eindeutig und einfach wäre ...

Die allgemeine Antwort ist: Ja, Affen, Elefanten, Wale, Haie und Zebras sind vom CITES geschützt, aber nicht alle. Und die Unterscheidung macht es in der Praxis schwierig, zeitnah und unter Druck festzustellen, ob es sich tatsächlich um ein geschütztes Exemplar i. S. d. Artenschutzrechts handelt.

Dieser Beitrag liefert am Beispiel eines Zebrafells (das so tatsächlich eingeführt worden ist) Probleme und Lösungsmöglichkeiten mit Anwendung neuer und alter Techniken.

B. Praktische Tipps: Zeit lassen und alle Möglichkeiten nutzen

Dieser Beitrag entstammt der Praxis und ist aus Sicht von Theorie und Praxis für die Praxis geschrieben worden.

Ein erster wichtiger Tipp beim Artenschutzrecht: Zeit lassen, den Sachverhalt in Ruhe ausermitteln und lösen.

Ein zweiter wichtiger Tipp: Die biologische (systematische) Klassifizierung von Arten² ist komplizierter und die Zuordnung zum (z. T. alle zwei Jahre wechselnden) Schutzstatus

* Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management. Dem Artenschutzrecht ist der Autor seit 1996 verbunden (der studierte Biologe ist in die Zollverwaltung eingetreten und hat seine wissenschaftliche Hausarbeit an der damaligen Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, FB Finanzen, in Münster zum Thema der neuen Europäischen Artenschutzverordnung verfasst; das Büchlein ist später von WWF Deutschland/TRAFFIC Europe-Germany veröffentlicht und verteilt worden (6. Aufl. 2020, DOI: 10.5281/zenodo.4054845). Er hat 25 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des Zoll- und Artenschutzrechts.

1) CITES-Homepage, URL: <https://www.cites.org>

2) Weerth, Einführung in die biologische Systematik zur Einreihung von Tieren und Pflanzen in die Anhänge der europäische Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 (VSF SV 0832-2), BDZ-Fachteil 2003, F9

schwerer als „mal eben“ im Rahmen einer Reisenden- oder Postabfertigung möglich.

Ein dritter Tipp: Parolen wie „alle Affen, Elefanten, Haie, Wale und Zebras“ sind geschützt, helfen nicht weiter, können aber ein Anhaltspunkt dafür sein, dass „manche Affen, Elefanten, Haie, Wale, Zebras“ etc. geschützt sein können. Hier ist eine vertiefte Prüfung erforderlich. Für diese vertiefte Prüfung benötigt man Zeit. Die Inverwahrnahme (und buchmäßige Einlieferung) der Nichtunionsware zur weiteren Prüfung von möglicherweise entgegenstehenden VuB (hier: Artenschutzrecht) ist angezeit.

C. Prüfung vor Ort oder in der Sachbearbeitung (Hauptzollamt)

Große Zollstellen, die regelmäßig mit Artenschutz zu tun haben (sog. befugte Zollstellen), werden in der Regel vor Ort Zeit und Möglichkeiten haben, die artenschutzrechtliche Bewertung vor Ort vorzunehmen. Kleine Kontrolleinheiten oder Zollämter werden sich bei Bedarf Unterstützung aus der Sachbearbeitung des örtlich zuständigen Hauptzollamts besorgen müssen. Wichtig ist bereits zu Beginn, dass genau aufgeklärt wird, woher das Exemplar stammt und um was genau es sich handeln soll (eine Zollanmeldung mit guten Angaben ist erforderlich – wenn VuB entgegenstehen, ist häufig bzw. im Postverkehr künftig keine mündliche Zollanmeldung mehr möglich, Art. 143a, 144 UZK-DA; immer gilt außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG).

D. Der Sachverhalt Zebrafell

In diesem Beitrag soll beispielhaft die (versuchte) Einfuhr eines Zebrafells beleuchtet werden. Der Reisende wurde beim Durchschreiten des grünen Kanals gefragt, ob er etwas anzu-melden habe und verneinte dies. Die Überprüfung des Reisegepäckes ergab die Einfuhr eines Zebrafells aus Südafrika durch einen südafrikanischen Staatsbürger. Zur genauen Artbezeichnung oder dem genauen Ursprung des Zebrafells konnte der Bürger keine Angaben machen. Der Warenwert des Zebrafells war 4 000 südafrikanische Rand (ca. 250 Euro).

E. Erste Ideen/Stoffsammlung

Da gehen den abfertigenden Beamten viele Gedanken durch den Kopf ...

Die Zollbeamten bei der Kontrolle des Reisegepäckes waren alarmiert: ein Zebrafell! Was ist zu tun? Gedanken schossen durch den Kopf: Zebras sind doch geschützt, oder? Ja, sicher!

Einige oder doch alle? Das muss geprüft werden. Ist es ein Bannbruch (§ 372 AO)? Liegt eine Straftat vor? Muss eine Anzeige geschrieben werden und ein Tatbericht gefertigt werden? Greift die Regelung nach § 32 ZollVG (Zollzuschlag)? Ist die Einfuhr der Ware innerhalb der Freigrenzen? Hier wird die Methodik der Stoffsammlung aus dem Zolltarifrecht angewendet³, die sich für die VuB-Bearbeitung eines Artenschutzrechtsfalles ebenfalls gut eignet, um die Vielzahl der rechtlichen Möglichkeiten zunächst in einer Art Brainstorming zu sammeln und zu notieren.

Ein Beamter sagte, es gäbe über 30 Zebraarten. Ein anderer meinte, es gäbe nur drei ... Die Kontrolleinheit Reiseverkehr am Flughafen entschied sich dazu, weitere Überprüfungen vorzunehmen und die Nichtunionsware zunächst in vorübergehende Verwahrung zu nehmen und kassentechnisch als Wertgegenstand einzuliefern. Ein Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht war zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht nachzuweisen. Der Warenwert war unterhalb der Freigrenze aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) EF-VO.

Der Sachverhalt wurde der Sachbearbeitung im Hauptzollamt mit der Bitte um weitere Ermittlungen übersandt.

F. Weitere Ermittlungen im Hauptzollamt

Im Hauptzollamt wurde zunächst mithilfe der WISIA-Datenbank des BfN überprüft, welchen Schutzstatus Zebras haben (www.wisia.de).



Die WISIA-Datenbank⁴ hat derzeit (6. Februar 2021) knapp 110 000 verfügbare Namen (sog. Trivialnamen), 34 396 gülti-

Treffer 1 bis 15 von 15

gefunden Name	gültiger Name	deutsche(r) Name(n)	WA	EG	FFH	VSR	BV	BG	IAS	Gruppe
Cephalophus zebra	→ Cephalophus zebra		II	B					b	Säugetiere
Corucia zebra	→ Corucia zebrata	Wickelschwanz-Skink	II	B					b	Reptilien
Equus zebra zebra	→ Equus zebra zebra		II	B					b	Säugetiere
Equus zebra	→ Equus zebra zebra		II	B					b	Säugetiere
Equus zebra hartmannae	→ Equus zebra hartmannae		II	B					b	Säugetiere
Equus zebra zebra	→ Equus zebra zebra		II	B					b	Säugetiere
Hippocampus zebra	→ Hippocampus zebra		II	B					b	Fische und Rundmäuler
Hypanostrus zebra	→ Hypanostrus zebra		III [113]	C [122]						Fische und Rundmäuler
Masdevalla zebracea	→ Masdevalla zebracea		II [4*]	B [32]					b	Höhere Pflanzen
			II 10	B (7)						
Grevyzebra	→ Equus grevyi	Grevyzebra	I	A					s	Säugetiere
Hartmann-Bergzebra	→ Equus zebra hartmannae		II	B					b	Säugetiere
Kap-Bergzebra	→ Equus zebra zebra		II	B					b	Säugetiere
Zebra duiker	→ Cephalophus zebra		II	B					b	Säugetiere
Zebra duckler	→ Cephalophus zebra		II	B					b	Säugetiere
Zebra karpfing	→ Aphanis fasciatus				II		1 (1)	b		Fische und Rundmäuler

> WISIA-Suchabfrage „Zebra“, Säugetiere

ge Namen (sog. wissenschaftliche Namen) 60 469 Synonyme oder Schreibweisen (sog. Vergleichsnamen) und 14 875 landessprachliche Namen. Die Suche/Recherche kann eingeschränkt werden. Im Fall des Zebras wurde gesucht nach „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“, „Verordnung (EU) 2019/2117“, „BArtSchV Novellierung“ und „streng bzw. besonders geschützte Tierarten“ sowie „Säugetiere“ und dem Begriff „Zebra“.

Gefunden wurden 15 Treffer. Gesichert wurden dabei der Artnamen „Equus zebra“ und die Unterarten „Equus zebra zebra“ und „Equus zebra hartmannae“ (siehe Tabelle oben).

Negativ fällt beim Suchergebnis der Datenbankabfrage auf, dass das Merkmal „Säugetiere“ angehakt worden ist und als Suchergebnis von den 15 Ergebnissen eine Reptilienart, zwei Fischarten und eine höhere Pflanze ausgeworfen werden.

Nach Einschränkung des Suchergebnisses werden noch zehn Säugetierarten angezeigt (siehe Tabelle unten).

> Fortsetzung in BDZ Fachteil 9/2021

Treffer 1 bis 10 von 10

gefunden Name	gültiger Name	deutsche(r) Name(n)	WA	EG	Gruppe
Cephalophus zebra	→ Cephalophus zebra		II	B	Säugetiere
Equus zebra zebra	→ Equus zebra zebra		II	B	Säugetiere
Equus zebra	→ Equus zebra zebra		II	B	Säugetiere
Equus zebra hartmannae	→ Equus zebra hartmannae		II	B	Säugetiere
Equus zebra zebra	→ Equus zebra zebra		II	B	Säugetiere
Grevyzebra	→ Equus grevyi	Grevyzebra	I	A	Säugetiere
Hartmann-Bergzebra	→ Equus zebra hartmannae		II	B	Säugetiere
Kap-Bergzebra	→ Equus zebra zebra		II	B	Säugetiere
Zebra duiker	→ Cephalophus zebra		II	B	Säugetiere
Zebra duckler	→ Cephalophus zebra		II	B	Säugetiere

> WISIA-Suchergebnis nach Einschränkung auf „WA“ und „VO (EU) 2019/2017

3) Bleihauer in Witte/Henke (Hrsg.), Fallsammlung Europäisches Zollrecht, Herne/Berlin, 2000, S. 276.
 4) Weerth, WISIA-Online: Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz, AW-Prax 2001, 408.